

Unterrichtsgesetz (Änderung)

(vom 3. März 1991)

I. Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 145 Abs. 5. Die Fakultätsversammlung berät über Berufungen und Beförderungen und stellt Antrag an die Oberbehörden. Bei der Beratung und Beschlussfassung über Prüfungsleistungen wirken nur Personen mit, welche die betreffende Prüfung abgelegt haben. Bei der Beratung über Habilitationen und bei der Beratung und Beschlussfassung über Ehrenpromotionen wirken nur die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie die Assistenzprofessoren mit.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 3. März 1991

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	764 867
Eingegangene Stimmzettel	249 978
Annehmende Stimmen	131 354
Verwerfende Stimmen	104 514
Ungültige Stimmen	27
Leere Stimmen	14 713

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird als vom Volk angenommen erklärt.

Zürich, den 22. April 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
U. Maurer

Die Sekretärin:
E. Bachmann